

Sozialgericht Berlin

S 142 AS 24179/14 ER



Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Antragsteller -

Proz.-Bev.:
Rechtsanwalt Kay Füllein,
Scharnweberstr. 20, 10247 Berlin,
- 186/14 -

gegen

Jobcenter

- Antragsgegner -

hat die 142. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 19. Januar 2015 durch den Richter am Sozialgericht beschlossen:

Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers.

Gründe

Die Beteiligten streiten darüber, in welchem Umfang der Antragsgegner die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu erstatten hat.

Nach § 193 Abs. 1 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheidet das Gericht auf Antrag durch Beschluss darüber, ob die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben, wenn sich der Rechtsstreit anders als durch Urteil erledigt. Vorliegend hat sich das Verfahren aufgrund der Erledigungserklärung des Antragstellers vom 22. Oktober 2014 (Eingang bei Gericht um 10:13 Uhr), erledigt, so dass von dem Beschluss des Gerichts vom 22. Oktober 2014, der den Beteiligten am 22. Oktober 2014 erst um 12:25 und 12:32 Uhr zugegangen ist, keine Rechtswirkung ausgeht.

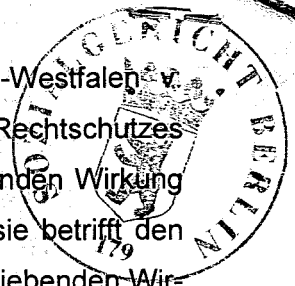
Die Entscheidung, ob und welchem Umfang die Beteiligten bei Beendigung des Rechtsstreits ohne Urteil einander Kosten zu erstatten haben, ist gemäß § 193 Abs. 1 Satz 3 SGG unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes zum Zeitpunkt der Erledigung nach sachgemäßen Ermessen zu treffen, wobei den mutmaßlichen Erfolgsaussichten Bedeutung zukommt (vgl. BSG, Beschl. v. 16.05.2007 – B 7b AS 40/06 R, Rn. 5; Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 6.12.2007 – L 13 B 296/07 SB, Rn. 16, jeweils zitiert nach juris). Dabei ist es in der Regel billig, dass derjenige die Kosten trägt, der unterliegt (Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl. 2014, § 193 Rn. 12a f. m.w.N.). Nach diesen Grundsätzen entspricht es der Billigkeit, wenn der Antragsgegner die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers trägt, weil der Eilantrag zulässig und begründet war.

Der Eilantrag war auf die Anordnung – und nicht wie vom Antragsgegner zuletzt im Schriftsatz vom 24. Oktober 2014 behauptet auf die Feststellung – der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom 10. Oktober 2014 gegen die Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt (EGV-VA) vom 15. September 2014 gerichtet. Nach § 39 Nr. 1 SGB II hatte der Widerspruch des Antragstellers gegen die EGV-VA keine aufschiebende Wirkung, so dass die EGV-VA zwar – wie vom Antragsgegner zuletzt ausgeführt – nicht bestandskräftig, aber trotzdem vollziehbar war. Bei dieser Sachlage war der Antragsteller trotz der Einlegung des Widerspruchs aufgrund der EGV-VA bis zum 17. Oktober 2014 verpflichtet, seinen auferlegten Pflichten nachzukommen und ihm drohte bei Verletzung dieser Pflichten noch für einen nachgelagerten Zeitraum von bis zu 6 Monaten eine Sanktionierung.

Das Aussetzungsbegehren des Antragstellers hinsichtlich der EGV-VA war begründet. Die EGV-VA vom 15. September 2014 erwies sich als rechtswidrig. Dies ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass der Antragsgegner entgegen der gesetzlichen Vorgabe ohne diesbezügliche

che Ermessenserwägungen eine Geltungsdauer der EGV-VA von etwas mehr als einem Monat angeordnet hat. Zwar verweist Satz 6 des § 15 Abs. 1 SGB II wegen des eine Eingliederungsvereinbarung ersetzenden Verwaltungsakts allein auf "die Regelungen nach Satz 2". Es ist jedoch nicht zu erkennen, dass der Grundsicherungsträger die Geltungsdauer eines ersetzenden Verwaltungsakts ohne Bindung an die Vorgabe des Satzes 3 nach freiem Ermessen festlegen können sollte. Nach § 15 Abs. 1 Satz 3 SGB II soll die Eingliederungsvereinbarung für sechs Monate geschlossen werden. Aufgrund des Verhältnisses der Regelungen in Satz 1 und 2 des § 15 Abs. 1 SGB II zu Satz 6 dieser Vorschrift gilt dies auch für den die Eingliederungsvereinbarung ersetzenden Verwaltungsakt (so wörtlich BSG, Ur. v. 14.2.2013 – B 14 AS 195/11 R, Rn. 20; juris). Bei der Entscheidung über die Geltungsdauer ist das Ermessen des Grundsicherungsträgers danach gebunden (BSG, a.a.O., Rn. 21). Aus der Tatsache, dass der Antragsgegner hinsichtlich der getroffenen verkürzten Geltungsdauer keine Ermessenserwägungen angestellt hat, folgt mithin die Rechtswidrigkeit der EGV-VA. Soweit der Antragsgegner ausführt, dass die Geltungsdauer der EGV-VA mit der Gültigkeitsdauer des dem Antragsteller ausgehändigten Bildungsgutscheins korrespondiere, so trifft dies zwar zu. Indes lässt sich der EGV-VA nicht entnehmen, dass der Antragsgegner das ihm eingeräumte Ermessen überhaupt erkannt hat. Es liegt somit ein Ermessenausfall vor, bei dem – anders als bei einem Fehler der Ermessensbegründung – auch eine Heilung nach § 41 Abs. 2 SGB X durch das „Nachschieben von Ermessenserwägungen“ nicht zulässig ist (vgl. Schütze in von Wulffen, SGB X, 7. Aufl. 2010, § 41 Rn. 11; LSG Hessen v. 30.10.2013 – L 4 KA 65/11, Rn. 34; LSG Nordrhein-Westfalen v. 1.7.2009 – L 11 B 8/09 KA ER, Rn. 21; jeweils juris).

Auch greift der Einwand des Antragsgegners, dass der Regelungszeitraum der EGV-VA bereits abgelaufen sei und es deshalb keinen Anordnungsgrund gebe, nicht ein. Zum einen ist im Rahmen der Anordnung der aufschiebenden Wirkung das Vorliegen eines Anordnungsgrundes – wie im Rahmen einer einstweiligen Anordnung nach § 86b Abs. 2 SGG – nicht erforderlich (vgl. auch LSG Berlin Brandenburg v. 6.12.2011 – L 1 KR 184/11 ER, Leitsatz: „Im Gegensatz zu einem Antrag gem. § 86b Abs 2 SGG mit dem Erfordernis eines Anordnungsgrundes setzt ein Antrag nach § 86b Abs 1 SGG keine besondere Eilbedürftigkeit voraus“; juris). Zum anderen entfaltet die EGV-VA aber auch nach Ablauf des Regelungszeitraums ohnehin noch Rechtswirkungen, denn nach § 31b Satz 5 SGB II kann eine Minderung des Auszahlungsanspruchs noch bis zu 6 Monate nach dem Zeitpunkt einer Pflichtverletzung festgestellt werden; da die Nichterfüllung der Pflichten des Antragstellers aus der EGV-VA sanktionsbewehrt ist, entfaltet die EGV-VA aufgrund einer auf diesem basierenden drohenden Leistungsminderung auch für den Zeitraum von 6 Monaten über den Gültigkeitszeitraum hinaus eine Regelungswirkung.



Der seitens des Antragsgegners zitierten Auffassung des LSG Nordrhein-Westfalen v. 11.1.2011 – L 6 AS 1602/10 B, wonach vor Inanspruchnahme einstweiligen Rechtsschutzes ein In-Verbindung-setzen mit dem Leistungsträger zur Klärung der aufschiebenden Wirkung erforderlich sei, kommt für das hiesige Verfahren keine Bedeutung zu, denn sie betrifft den Fall einer begehrten Feststellung der von Gesetzes wegen bestehenden aufschiebenden Wirkung; in diesem Fall mag eine vorherige Kontaktaufnahme mit dem Leistungsträger, um diesen auf sein rechtswidriges Verhalten hinzuweisen, unter Umständen angezeigt sein, weil zu erwarten steht, dass dieser aufgrund der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sodann die aufschiebende Wirkung beachten wird. Der hiesige Fall ist damit indes nicht vergleichbar, weil der Widerspruch gerade keine aufschiebende Wirkung entfaltet, so dass vorliegend nicht ersichtlich ist, was der Antragsteller beim Antragsgegner mit einer vorherigen Nachfrage hätte erreichen können – das Einräumen der Möglichkeit einer vorangegangenen Abhilfe sieht das SGG jedenfalls nicht vor.

Angesichts der offensichtlichen Rechtswidrigkeit der EGV-VA entspricht es billigem Ermessen, wenn der Antragsgegner die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers trägt.

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar, § 172 Abs. 3 Nr. 3 SGG.

